

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Weißbach am Lech

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am Lech hat mit Beschluss vom 19.11.2014 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Weißbach am Lech einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 40,00.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein Steuersatz von EUR 50,00 für jeden weiteren Hund zu entrichten.

§ 3 Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4 Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5
Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6
Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Weißenbach am Lech, am 19.11.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.11.2014

Abgenommen am: